

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der DVU

**„Gesetz zur Reform der Juristenausbildung in Brandenburg“**

Der Landtag möge beschließen :

### **"Artikel 1**

### **Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz (BbgJAG)**

**Inhaltsübersicht :**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsätze und Ziele
- § 2 Chancengleichheit für körperlich Behinderte
- § 3 Stellung der Universitäten
- § 4 Regel- und Mindeststudienzeit
- § 5 Beurlaubungen und Härtefälle
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

## **Abschnitt 2**

### **Das juristische Studium**

- § 7 Gliederung des juristischen Studiums
- § 8 Das Grundlagenstudium
- § 9 Die Zwischenprüfung
- § 10 Das Pflichtpraktikum
- § 11 Das Fortgeschrittenenstudium
- § 12 Weitere notwendige Studieninhalte
- § 13 Ergänzende Studieninhalte
- § 14 Anerkennung von außerhalb des Landes Brandenburg erbrachten Studienleistungen

## **Abschnitt 3**

### **Die juristische Studienabschlussprüfung**

- § 15 Zulassung zur juristischen Studienabschlussprüfung
- § 16 Gliederung der juristischen Studienabschlussprüfung
- § 17 Die staatliche Pflichtfachprüfung
- § 18 Die universitäre Schwerpunktprüfung
- § 19 Bewertung und Gesamtnote der juristischen Studienabschlussprüfung
- § 20 Wiederholung der juristischen Studienabschlussprüfung, Ausschlussfrist
- § 21 Rechtswirkungen der juristischen Studienabschlussprüfung

## **Abschnitt 4**

### **Der Vorbereitungsdienst**

- § 22 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 23 Eintritt in den Vorbereitungsdienst
- § 24 Zurückstellung und Auswahlverfahren
- § 25 Unterhaltsbeihilfe und Rentenversicherungsfreiheit
- § 26 Urlaub, Mutterschutz Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

- § 27 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 28 Bewertung der in den Ausbildungsabschnitten erbrachten Leistungen
- § 29 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 30 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

## **Abschnitt 5**

### **Die juristische Staatsprüfung**

- § 31 Zulassung zur juristischen Staatsprüfung
- § 32 Gliederung und Gegenstand der juristischen Staatsprüfung
- § 33 Die schriftliche Prüfung
- § 34 Die mündliche Prüfung
- § 35 Bewertung und Gesamtnote der juristischen Staatsprüfung
- § 36 Wiederholung der juristischen Staatsprüfung
- § 37 Rechtswirkungen der juristischen Staatsprüfung

## **Abschnitt 6**

### **Prüfungswesen**

- § 38 Das Justizprüfungsamt
- § 39 Zusammensetzung des Justizprüfungsamtes
- § 40 Berufung der nebenamtlichen Mitglieder
- § 41 Amtsdauer
- § 42 Widerspruchsverfahren
- § 43 Akteneinsicht und Datenverarbeitung

## **Abschnitt 7**

### **Verordnungsermächtigung, Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 44 Verordnungsermächtigung
- § 45 Zuständigkeitswechsel
- § 46 Übergangsbestimmungen
- § 47 Sprachliche Gleichsetzung

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Grundsätze und Ziele der juristischen Ausbildung**

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und in den Vorbereitungsdienst. Das Universitätsstudium findet mit der juristischen Studienabschlussprüfung und der Vorbereitungsdienst mit der juristischen Staatsprüfung seinen Abschluss.

(2) Die juristische Ausbildung soll die Absolventen dazu in die Lage versetzen, das Recht mit Verständnis für die Zusammenhänge der Rechtsordnung sowie die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Bezüge des Rechts anzuwenden, und sie dazu befähigen, sich in angemessener Zeit auch in Rechtsfragen, Rechtsgebiete und solche rechtlichen Tätigkeiten einzuarbeiten, die nicht Gegenstand ihrer Ausbildung waren.

#### **§ 2 Chancengleichheit für körperlich Behinderte**

Die chancengleiche Teilnahme von körperlich Behinderten muss während der gesamten juristischen Ausbildung einschließlich aller Prüfungen und Prüfungsverfahren gewährleistet sein. Die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen sind für körperlich Behinderte so auszugestalten, dass diese unter Wahrung der Chancengleichheit mit nicht körperlich Behinderten die Ausbildungsziele im Sinne von § 1 Absatz 2 erreichen können. Einzelheiten regelt der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 1 Ziffer 4.

#### **§ 3 Stellung der Universitäten**

(1) Die Universitäten regeln im Rahmen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften die universitären Studieninhalte in eigener Zuständigkeit. Studieninhalte und Lehrpläne sind hierbei so abzustimmen, dass die Ziele der juristischen Ausbildung erreicht werden.

(2) Die Universitäten können vorsehen, dass das Grundlagenstudium im Sinne von § 8 Absatz 1 in Trimestern stattfindet.

(3) Die Universitäten bestimmen in eigener Zuständigkeit, welche Schwerpunktbereiche mit welchen Lehrveranstaltungen und welche Lehrveranstaltungen zum Erwerb von

Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 7 Absatz 5 sie anbieten. Außerdem bieten die Universitäten geeignete Lehrveranstaltungen oder Sprachkurse zum Erwerb der rechtlichen und wirtschaftlichen Fremdsprachenkompetenz im Sinne von § 7 Absatz 6 an. Dabei sollen sich die Universitäten des Landes Brandenburg untereinander und mit den Universitäten des Landes Berlin abstimmen, um ein möglichst vielfältiges Angebot in der Region zu gewährleisten.

(4) Die Prüfungszuständigkeiten der Universitäten umfassen die universitären Leistungskontrollen, die universitäre Zwischenprüfung und die Prüfungen in den Schwerpunktbereichen im Rahmen der Studienabschlussprüfung.

#### **§ 4 Regel- und Mindeststudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre, die Mindeststudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Mindestens zwei Jahre der Studienzeit müssen an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit kann bis zur Mindeststudienzeit unterschritten werden, wenn die für die Zulassung zur Studienabschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Regelstudienzeit kann auf Antrag bis zu längstens einem Jahr verlängert werden, wenn dafür ein studienbezogener Grund vorliegt. Der Antrag ist bei dem Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg zu stellen.

#### **§ 5 Beurlaubungen und Härtefälle**

(1) Nach Abschluss des Grundlagenstudiums gemäß § 8 kann auf Antrag des Studierenden bis zu längstens einem Jahr eine Beurlaubung gewährt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn dies zur Vermeidung einer Härte erforderlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung im Verlaufe des juristischen Studiums, das Pflichtpraktikum, die juristische Studienabschlussprüfung und die juristische Staatsprüfung können in besonderen Härtefällen auf Antrag ein zweites Mal wiederholt werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

(3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind bei dem Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg zu stellen.

#### **§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen**

Die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I Seite 1243) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden für

1.) die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sowie für die Bildung von Gesamtnoten der Studienabschlussprüfung und der juristischen Staatsprüfung und

2.) die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und für die Bildung von Gesamtnoten bei Prüfungen im Verlaufe des juristischen Studiums sowie des Vorbereitungsdienstes und bei Praktika.

## **Abschnitt 2**

### **Das juristische Studium**

#### **§ 7 Gliederung des juristischen Studiums**

(1) Das juristische Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium, das Pflichtpraktikum und das Fortgeschrittenenstudium.

(2) Der notwendige Inhalt des juristischen Studiums umfasst die Pflichtfächer der Rechtswissenschaft, den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, den Erwerb rechtlicher und wirtschaftlicher Fremdsprachenkompetenz und nach Wahl des Studierenden mindestens ein Grundlagenfach und einen Schwerpunktbereich.

(3) Pflichtfächer sind das Bürgerliche Recht, das Strafrecht sowie das öffentliche Recht einschließlich der dazugehörigen Verfahrensrechte und rechtswissenschaftlichen Methodenlehren sowie der europarechtlichen, rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen, rechtssoziologischen sowie interdisziplinären Bezüge.

(4) Grundlagenfächer der Rechtswissenschaft sind die rechtswissenschaftlichen Methodenlehren, die Rechtsgeschichte, die Rechtsphilosophie, die Rechtssoziologie und die Grundzüge des Europarechts.

(5) Schlüsselqualifikationen sind für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unverzichtbare Befähigungen. Hierzu gehören insbesondere Grundlagen der Ermittlung und Darstellung von Sachverhalten, der Verhandlungsführung, Konfliktvermeidung, Streitschlichtung und Menschenführung.

(6) Rechtliche und wirtschaftliche Fremdsprachenkompetenz ist die Befähigung, mündlich wie schriftlich in einer europäischen Verkehrssprache oder in einer Weltverkehrssprache rechtliche und geschäftliche Korrespondenzen führen zu können.

(7) Der vom Studierenden selbst zu wählende Schwerpunktbereich dient dem vertieften wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Schwerpunktbereich einschließlich der dazugehörigen europarechtlichen und interdisziplinären Bezüge und der Bezüge zu den Pflichtfächern sowie zur rechtsanwendenden und rechtsberatenden Praxis.

#### **§ 8 Das Grundlagenstudium**

(1) Das Grundlagenstudium dauert zwei Jahre. Durch das Grundlagenstudium sollen den Studierenden die Grundlagen des materiellen Rechts in den Pflichtfächern Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht vermittelt werden. Die Universitäten bieten hierzu geeignete Lehrveranstaltungen und nachbereitende Arbeitsgemeinschaften an. Ergänzend dazu sollen den Studierenden während des Grundlagenstudiums die Grundlagen der Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 7 Absatz 5 in dazu geeigneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(2) Das Grundlagenstudium soll die Studierenden in die Lage versetzen, einen praktischen Fall von nicht besonderer wissenschaftlicher Schwierigkeit ohne besondere Hilfsmittel einer vertretbaren Lösung zuzuführen.

#### **§ 9 Die Zwischenprüfung**

(1) Das Grundlagenstudium findet mit der Zwischenprüfung seinen Abschluss. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Pflichtpraktikum

und für die Aufnahme des Fortgeschrittenenstudiums. Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2)Die schriftliche Prüfung findet in den Pflichtfächern Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht statt. Sie besteht aus jeweils zwei Aufsichtsarbeiten in jedem dieser Fächer.

(3)Die mündliche Prüfung findet nach der Wahl des Studierenden in einem dieser Pflichtfächer unter besonderer Berücksichtigung der Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 7 Absatz 5 statt.

(4)Der schriftliche Prüfungsteil wird mit 70 vom Hundert und der mündliche Teil mit 30 vom Hundert des Gesamtergebnisses der Zwischenprüfung bewertet. Die drei Pflichtfächer und die zwei Aufsichtsarbeiten in jedem dieser Pflichtfächer erhalten im Verhältnis zueinander gleiche Gewichtung. Der Notendurchschnitt des schriftlichen Prüfungsteils ergibt sich aus der Summe der in den Aufsichtsarbeiten erzielten Punktezahlen, geteilt durch deren Anzahl.

(5)Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Pflichtfächer mindestens in einer Aufsichtsarbeit eine Punktzahl von mehr als 3,50 Punkten erreicht wird und in dem schriftlichen Prüfungsteil sowie im Gesamtergebnis 4,00 Punkte erreicht sind.

(6)Eine nicht bestandene Zwischenprüfung darf einmal wiederholt werden.

## **§ 10 Das Pflichtpraktikum**

(1)Das Pflichtpraktikum schließt sich an das Grundlagenstudium an und dauert drei Monate. Es soll während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtpraktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Fortgeschrittenenstudiums.

(2) Durch das Pflichtpraktikum sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die rechtsanwendende und rechtsberatende Praxis bekommen. Während des Pflichtpraktikums soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, das im Verlaufe des Grundstudiums Gelernte unter Anleitung in der Praxis anzuwenden.

(3)Pflichtpraktika können nach freier Wahl der Studierenden im Inland in der Rechtspflege, in der Verwaltung, bei Anstalten und Körperschaften des Öffentlichen Rechts, in Rechtsabteilungen von Unternehmen, Verbänden und Vereinen sowie bei Rechtsanwälten oder Notaren absolviert werden.

(4)Über die während des Pflichtpraktikums gezeigten Leistungen wird dem Studierenden ein Zeugnis in Noten und Punkten sowie mit einer zusammenfassenden schriftlichen Leistungsbewertung erteilt. Das Pflichtpraktikum ist bestanden, wenn mit den im Verlaufe des Pflichtpraktikums gezeigten Leistungen durchschnittlich eine Mindestpunktzahl von 4,0 Punkte erreicht wird.

(5)Ein nicht bestandenes Pflichtpraktikum darf einmal wiederholt werden.

## **§ 11 Das Fortgeschrittenenstudium**

(1)Das Fortgeschrittenenstudium dauert zweieinhalb Jahre. Es dient dem vertiefenden wissenschaftlichen Studium in den Pflichtfächern gemäß § 7 Absatz 3 sowie in dem vom Studierenden gewählten Schwerpunktbereich. Die Universitäten bieten dazu geeignete Lehrveranstaltungen mit begleitenden Arbeitsgruppen und Seminare an.

(2) In den Schwerpunktbereichen sollen die Universitäten gegenständlich zu dem jeweiligen Schwerpunktbereich passende interdisziplinäre Lehrveranstaltungen vorsehen. Hierbei berücksichtigen die Universitäten die jeweils aktuellen Anforderungen der rechtsanwendenden und rechtsberatenden Praxis.

(3) Während des Fortgeschrittenenstudiums finden Leistungskontrollen in den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts unter Einschluss der jeweiligen Verfahrens- und Prozessrechts statt. Die Leistungskontrollen bestehen aus mindestens zwei Aufsichtsarbeiten in jedem dieser Bereiche. Abweichend hiervon können die Universitäten vorsehen, dass eine der Aufsichtsarbeiten durch eine häusliche Arbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer ersetzt werden kann. Die Leistungskontrollen sind erfolgreich, wenn in den einzelnen Bereichen jeweils durchschnittlich eine Mindestpunktzahl von 4,00 Punkten erreicht wird. Der Notendurchschnitt in den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Summe der in den Aufsichtsarbeiten oder in den Aufsichtsarbeiten und der häuslichen Arbeit erzielten Punktzahl geteilt durch deren Anzahl.

## **§ 12 Weitere notwendige Studieninhalte**

(1) Der Studierende hat im Verlaufe des juristischen Studiums in mindestens einer Fremdsprache an mindestens einer Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis teilzunehmen, die dazu geeignet ist, die rechtliche und wirtschaftliche Fremdsprachenkompetenz im Sinne von § 7 Absatz 6 zu vermitteln. Die Universitäten können geeignete Lehrveranstaltungen auch fachbereichsübergreifend anbieten. Art und Inhalt des Leistungsnachweises bestimmen die Universitäten in eigener Zuständigkeit. Der Leistungsnachweis kann auch durch Studien- oder Praktikumszeiten im Ausland erbracht werden.

(2) Im Verlaufe des juristischen Studiums hat der Studierende an einer universitären Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach der Rechtswissenschaft im Sinne von § 7 Absatz 4 mit Leistungskontrollen erfolgreich teilzunehmen. Die Leistungskontrollen bestehen aus mindestens zwei Klausuren. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn in diesen beiden Klausuren durchschnittlich eine Mindestpunktzahl von 4,0 Punkten erreicht wird. Die Universitäten haben die Leistungskontrollen in den Grundlagenfächern in jedem Semester zu ermöglichen.

## **§ 13 Ergänzende Studieninhalte**

(1) Nach Aufnahme des Fortgeschrittenenstudiums kann der Studierende bis zu längstens sechs Monaten ein Wahlpraktikum in der Rechtspflege, in der Verwaltung, im Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland, bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder im In- oder Ausland in Rechtsabteilungen von Unternehmen, Verbänden und Vereinen sowie bei Rechtsanwälten oder Notaren absolvieren, das im sachlichen Zusammenhang mit dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich steht. Über die während des Wahlpraktikums gezeigten Leistungen ist dem Studierenden ein Zeugnis zu erteilen. § 10 Absatz 4 Satz 1 und § 6 Ziffer 2 gelten für dieses Zeugnis entsprechend.

(2) Nach Aufnahme des Fortgeschrittenenstudiums kann der Studierende bis zu längstens einem Jahr an Studien- oder Lehrgängen an einer Hochschule für Verwaltungswissenschaften der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn diese Teilnahme im sachlichen Zusammenhang mit dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich steht.

(3) Für die Teilnahme an Wahlpraktika gemäß Absatz 1 und die Teilnahme an Studien- oder Lehrgängen an einer Hochschule für Verwaltungswissenschaften der Bundesrepublik Deutschland gewährt das Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg auf Antrag des Studierende eine Verlängerung der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1.

## **§ 14 Anerkennung von außerhalb des Landes Brandenburg erbrachten Studienleistungen**

(1) Studienleistungen in den Pflichtfächern sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines rechtswissenschaftlichen Studiums außerhalb des Landes Brandenburg erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie in Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung vom im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich entscheidet die Universität, an der das Studium fortgesetzt wird. Der Anerkennung steht nicht entgegen, wenn sich diese Studien- und Prüfungsleistungen auf ein vergleichbares fremdes nationales Recht beziehen.

## **Abschnitt 3 Die juristische Studienabschlussprüfung**

### **§ 15 Zulassung zur juristischen Studienabschlussprüfung**

(1) Zur juristischen Studienabschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1.) mindestens zwei Jahre Rechtswissenschaften an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland studiert hat,

2.) in den zwei der Antragstellung vorausgegangenen Semestern an einer Universität der Länder Brandenburg oder Berlin im Fach Rechtswissenschaft als ordentlich Studierender eingeschrieben war,

3.) eine Zwischenprüfung nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung des juristischen Fachbereichs einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat,

4.) das dreimonatige Pflichtpraktikum nach diesem Gesetz oder eine dreimonatige praktische Studienzeit nach den Vorschriften eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland über die Juristenausbildung erfolgreich absolviert hat,

5.) nach bestandener Zwischenprüfung mit Erfolg an universitären Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrollen in den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts teilgenommen hat,

6.) mit Erfolg an einer universitären Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle in einem Grundlagenfach der Rechtswissenschaft teilgenommen hat,

7.) den Nachweis einer Universität der Bundesrepublik Deutschland über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen gemäß § 5 a Absatz 3 Satz 1 des deutschen Richtergesetzes erbringt und

8.) den Erwerb der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz gemäß § 5a Absatz 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur juristischen Studienabschlussprüfung ist bis spätestens einen Monat vor Ablauf des vorletzten Studienseesters bei dem Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg zu stellen.

(3) Der Antrag muss auch Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller für die Ableistung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eine Fallbearbeitung oder eine Themenarbeit als häusliche schriftliche Arbeit im Sinne von § 18 Absätze 2 und 3 wählt, auf welches Grundlagenfach sich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erstrecken soll und an welchen Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 7 Absatz 5 er im Verlaufe seines Studiums teilgenommen hat.

## **§ 16 Gliederung der juristischen Studienabschlussprüfung**

(1) Die juristische Studienabschlussprüfung besteht aus der universitären Prüfung in dem gewählten Schwerpunktbereich und aus der staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

## **§ 17 Die staatliche Pflichtfachprüfung**

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus jeweils mindestens zwei Aufsichtsarbeiten von mindestens vierstündiger Dauer in den Pflichtfächern des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts. Jeweils eine dieser Aufsichtsarbeiten in den drei Pflichtfächern soll einen Schwerpunkt im dazugehörigen Prozessrecht enthalten.

(2) Zur mündlichen Pflichtfachprüfung wird nur zugelassen, wer in mindestens drei Aufsichtsarbeiten 4,00 Punkte und in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten insgesamt durchschnittlich mehr als 3,50 Punkte erreicht hat. Der Notendurchschnitt der Aufsichtsarbeiten ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Aufsichtsarbeiten erzielten Punktzahlen geteilt durch deren Anzahl.

(3) Die mündliche Pflichtfachprüfung besteht aus jeweils einer mündlichen Prüfung von mindestens fünfzehnminütiger Dauer in den Pflichtfächern des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts. Der Notendurchschnitt der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen drei Pflichtfächern erreichten Punktzahlen geteilt durch die Anzahl der Pflichtfächer.

(4) Der schriftliche und der mündliche Teil der Pflichtfachprüfung werden zueinander im Verhältnis von 63 vom Hundert zu 37 vom Hundert bewertet.

(5) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn insgesamt eine Endpunktzahl von 4,00 Punkten und in der mündlichen Prüfung in mindestens einem der Pflichtfächer mehr als 3,50 Punkte erreicht sind.

## **§ 18 Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist der gesamte gewählte Schwerpunktbereich einschließlich seiner interdisziplinären Bezüge, einschließlich des in dem Antrag auf Zulassung zur juristischen Studienabschlussprüfung angegebenen Grundlagenfaches und einschließlich der von der Universität in Lehrveranstaltungen angebotenen Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 7 Absatz 5, welche der Kandidat im Verlaufe seines Studiums belegt hat.

(2)Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann frühestens nach Ablauf der Mindeststudienzeit von dreieinhalb Jahren begonnen werden und findet spätestens in der vorlesungsfreien Zeit vor dem letzten Studiensemester und im letzten Studiensemester statt. Sie umfasst als Prüfungsteile eine häusliche schriftliche Arbeit von mindestens vierwöchiger Dauer, zwei Aufsichtsarbeiten von mindestens vierstündiger Dauer und eine mündliche Prüfung.

(3)Die häusliche schriftliche Arbeit soll in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt werden. Nach Wahl des Kandidaten kann sie eine Fallbearbeitung oder eine Themenarbeit beinhalten. In der häuslichen schriftlichen Arbeit soll der Kandidat einen komplexeren Rechtsfall oder eine komplexere juristische Themenstellung durch eigenes wissenschaftliches Arbeiten unter verständiger Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur zielorientiert einem vertretbaren Ergebnis zuführen.

(4)Die Aufsichtsarbeiten sollen aufeinander abgestimmt unterschiedlichen Eigenheiten des Schwerpunktbereichs gerecht werden. Eine der Aufsichtsarbeiten kann auch die Bearbeitung eines Themas zum Gegenstand haben. Zudem soll eine der Aufsichtsarbeiten interdisziplinäre Bezüge zu dem geprüften Schwerpunktbereich aufweisen.

(5)Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der häuslichen Arbeit oder durchschnittlich in den Aufsichtsarbeiten mehr als 3,50 Punkte erreicht hat. Der Notendurchschnitt der Aufsichtsarbeiten ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Aufsichtsarbeiten erzielten Punktezahlen, geteilt durch deren Anzahl.

(6)Die mündliche Prüfung umfasst den gesamten Prüfungsgegenstand im Sinne von Absatz 1. Insbesondere sollen die von der Universität angebotenen und von dem Kandidaten im Verlaufe des Studiums erworbenen Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 7 Absatz 5 bei der Auswahl des Prüfungsstoffs berücksichtigt werden.

(7)Die Punktezahl der häuslichen Arbeit, das durchschnittliche Ergebnis der Klausuren und die in der mündlichen Prüfung erzielte Punktzahl fließen jeweils zu 33,3 vom Hundert in das Gesamtergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ein. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn in mindestens zwei Prüfungsteilen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 eine Punktezahl von mehr als 3,50 Punkten und eine Endpunktezahl von 4,00 Punkten erreicht sind.

## § 19 Bewertung und Gesamtnote der juristischen Studienabschlussprüfung

(1)Die juristische Studienabschlussprüfung ist bestanden, wenn die staatlich Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden sind.

(2) Aus den Endpunktezahlen der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung errechnet sich die Endpunktezahl (Gesamtnote) der juristischen Studienabschlussprüfung. Dazu wird die Endpunktezahl der staatlichen Pflichtfachprüfung mit einer Gewichtung von 70 vom Hundert und die Endpunktezahl der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert in die Endpunktezahl eingerechnet.

## § 20 Wiederholung der juristischen Studienabschlussprüfung, Ausschlussfrist

(1)Eine nicht bestandene juristische Studienabschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Wird nur die staatliche Pflichtfachprüfung oder nur die universitäre Schwerpunktsbereichsprüfung nicht bestanden, kann das Justizprüfungsamt unter Würdigung der Gesamtergebnisse der nicht bestandenen Prüfung entscheiden, dass nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. In diesem Fall ist dem Kandidaten auf Antrag zu gestatten, die juristische Studienabschlussprüfung insgesamt zu wiederholen, auch wenn die Wiederholung des bestandenen Prüfungsteils nur der Notenverbesserung dienen kann.

(3) Das Justizprüfungsamt kann dem Kandidaten unter Würdigung der Einzelergebnisse der nichtbestandenen Prüfung eine angemessene Ausschlussfrist von längstens einem Jahr bis zum wiederholten Eintritt in die juristische Studienabschlussprüfung auferlegen und den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen während der Ausschlussfrist zur Auflage machen, soweit dies erforderlich erscheint.

## **§ 21 Rechtswirkungen der juristischen Studienabschlussprüfung**

(1) Wer die juristische Studienabschlussprüfung bestanden hat, hat einen berufsqualifizierenden Abschluss. Er ist berechtigt, die Bezeichnung "graduierter Jurist (grad.Jur.)" mit Hinweis auf den von ihm gewählten und geprüften Schwerpunktbereich zu führen. Die zulässigen Bezeichnungen für die Hinweise auf die Schwerpunktbereiche bestimmt der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung.

(2) Absolventen der juristischen Studienabschlussprüfung, deren geprüfter Studienschwerpunkt in den Bereichen Verwaltung oder Kommunalwissenschaften liegt, erfüllen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den gehobenen öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg, wenn sie durch ergänzende Studienleistungen im Sinne von § 13 Absätze 1 oder 2 in diesen Bereichen nachgewiesene, für den gehobenen Verwaltungsdienst ausreichende zusätzliche Kenntnisse erworben haben. Näheres bestimmt der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung.

(3) Die juristische Studienabschlussprüfung befähigt nicht zur Ausübung des Richteramtes und berechtigt nicht zur eigenständigen Aufnahme oder Ausübung eines rechtsberatenden Berufes.

## **Abschnitt 4 Der Vorbereitungsdienst**

### **§ 22 Ziele des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst soll Rechtsreferendaren im Rahmen der in § 1 Absatz 2 vorgegebenen Ausbildungsziele mit den praktischen Aufgaben der Rechtspflege, der öffentlichen Verwaltungen, der Anwaltschaft und sonstigen rechtsberatenden Berufen einschließlich der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Bezüge vertraut machen. Sie sollen durch eigene praktische Arbeit unter Anwendung und Vertiefung der während des juristischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Berufsausübung insbesondere als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und als Rechtsanwalt kennen lernen. Hierbei sollen Rechtsreferendare zum Selbststudium angehalten werden und möglichst selbständig und eigenverantwortlich arbeiten. Sie sollen befähigt werden, sich in angemessener Zeit in Rechtsfragen, Rechtsgebiete und juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, mit denen sie nicht vertraut sind.

(2) Es ist darauf zu achten, dass die, den Rechtsreferendaren übertragenen Tätigkeiten und Aufgaben den Zielen ihrer praktischen Ausbildung dienen.

### **§ 23 Eintritt in den Vorbereitungsdienst**

(1) Wer die juristische Studienabschlussprüfung bestanden hat, wird auf Antrag durch Bescheid in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Der Antrag ist bei der Ausbildungsbehörde zu stellen. Ausbildungsbehörde ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses. Die Dienstbezeichnung lautet "Rechtsreferendar".

(3) Die Begründung und die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses richten sich nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 44 Absatz 1, Ziffer 2, Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung. Die Begründung oder Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Vorschriften der §§ 22, 45 Absatz 3 und des § 52 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg finden keine Anwendung. Eine Ausbildung in Teilzeit findet nicht statt. Im übrigen finden die für Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **§ 24 Zurückstellung und Auswahlverfahren**

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird zurückgestellt,

1. wenn die nach dem Haushaltsplan zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Stellen oder Mittel nicht ausreichen oder

2. wenn die Ausbildungskapazität erschöpft ist.

(2) Den jeweils zu erwartenden Bewerberzahlen ist bei der Bemessung der Stellen und Mittel in den einzelnen Haushaltsplänen im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität im Sinne von Absatz 2 Ziffer 2 sind die personellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei den auszubildenden Stellen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht unzumutbar erschwert werden darf.

(3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der besetzbaren Ausbildungsplätze, werden bis zu 20 vom Hundert dieser Ausbildungsplätze an Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten in der juristischen Studienabschlussprüfung vergeben. Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen werden bis zu 10 vom Hundert an Bewerber vergeben, für welche die Zurückstellung eine besondere Härte bedeutet oder aus sozialen Gründen unzumutbar ist. Die übrigen Plätze sind nach Dauer der Wartezeit zu vergeben.

### **§ 25 Unterhaltsbeihilfe und Rentenversicherungsfreiheit**

(1) Der Rechtsreferendar erhält eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 870,00 EURO und einem Familienzuschlag, der sich nach den im Land Brandenburg jeweils geltenden Vorschriften für Beamte im Vorbereitungsdienst der Besoldungsgruppe A 13 mit Stellenzulage oder der Besoldungsgruppe R 1 richtet. Der Grundbetrag erhöht sich um denselben Vomhundertsatz oder

Betrag und zum selben Zeitpunkt wie der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährte Anwärtergrundbetrag. Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe wird am 15. des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst endet. In den Fällen der Beendigung nach § 30 Absatz 1 wird die Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende des Monats, in dem die Entscheidung über das Bestehen oder das wiederholte Nichtbestehen dem Rechtsreferendar bekannt gegeben wird, gewährt. Im übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend an-zuwenden.

(3) Rechtsreferendare erhalten bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter eine Versorgung nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung. Weitergehende Leistungen, insbesondere vermögenswirksame Leistungen, jährliche Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld, Kaufkraftausgleich bei Auslandsstationen sowie Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und Reise- oder Umzugskosten, werden nicht gewährt.

## **§ 26 Urlaub, Mutterschutz, Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst**

(1) Urlaub wird auf schriftlichen Antrag des Rechtsreferendars durch die Ausbildungsbehörde erteilt. Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den Vorschriften für Beamte auf Widerruf. Die Dauer des Urlaubs darf in der Regel ein Drittel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts nicht überschreiten.

(2) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Gründen werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu drei Monaten je Ausbildungsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Mutterschutzzeiten sowie ein daran anschließender Erziehungsurlaub werden nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann dem Rechtsreferendar Sonderurlaub bis zu einer Gesamthöchstdauer von einem Jahr ohne Bezüge gewährt werden. Sonderurlaub wird nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

## **§ 27 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte mit folgender Dauer :

1. vier Monate in Zivilsachen bei einem erstinstanzlichen Gericht,
2. dreieinhalb Monate in Strafsachen bei einer Staatsanwaltschaft oder einem erstinstanzlichen Gericht,
3. dreieinhalb Monate in der Verwaltung,
4. neuneinhalb Monate nach Wahl in Rechtsanwaltskanzleien oder in Rechtsabteilungen von Unternehmen oder Verbänden,
5. vier Monate in einem Berufsfeld nach Wahl des Rechtsreferendars.

(2) Der Ausbildungsabschnitt gemäß Absatz 1 Ziffer 4 kann nach Wahl des Rechtsreferendars geteilt werden. Dabei müssen mindestens viereinhalb Monate bei einer

unmittelbar rechtsberatenden Ausbildungsstelle im Inland stattfinden. Im übrigen kann die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle im In- oder Ausland stattfinden, wenn die sachgerechte Ausbildung mit zumindest mittelbaren Bezügen zu einer rechtsberatenden Tätigkeit gewährleistet ist; insbesondere auch bei einem Unternehmen, Verband, Notar oder bei einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nr.5 kann nach Wahl des Rechtsreferendars bei jeder Stelle im In- oder Ausland stattfinden, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist und Ausbildungsplätze verfügbar sind. Sie kann insbesondere auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen, ausländischen staatlichen Ausbildungsstellen, Rechtsanwälten im Ausland sowie bei Unternehmen, Verbänden, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern im In- oder Ausland erfolgen.

## **§ 28 Bewertung der in den Ausbildungsabschnitten erbrachten Leistungen**

Über jeden Ausbildungsabschnitt ist dem Rechtsreferendar von der Ausbildungsstelle ein Zeugnis in Noten und Punkten sowie mit einer zusammenfassenden schriftlichen Leistungsbewertung zu erteilen. Die Leistungsbewertung soll insbesondere ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. Für die Erteilung der Noten und Punkte gilt § 6 Ziffer 2 entsprechend.

## **§ 29 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

(1) Der Rechtsreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er dies bei der Ausbildungsbehörde schriftlich beantragt. In diesem Fall soll ein Wiedereintritt in den Vorbereitungsdienst in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen; näheres wird durch Rechtsverordnung gemäß § 44 Absatz 1, Ziffer 2, Buchstabe a bestimmt.

(2) Der Rechtsreferendar kann aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn er

1. im Sinne des § 111 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg dienstunfähig ist,
2. die Voraussetzungen von § 100 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg erfüllt oder
3. die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis in grober Weise verletzt.

Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Tragweite, die die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für den Referendar und seine Angehörigen hat. Vor der Entscheidung ist der Rechtsreferendar anzuhören.

(3) Die Entscheidungen der Ausbildungsbehörde nach den Absätzen 1 und 2 ergehen durch schriftlichen Bescheid. Der Vorbereitungsdienst endet in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Entlassung dem Referendar bekannt gegeben wird.

## **§ 30 Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über das Bestehen oder das wiederholte Nichtbestehen der juristischen Staatsprüfung dem Rechtsreferendar bekannt gegeben wird.

(2) Im übrigen endet der Vorbereitungsdienst spätestens vier Monate nach Beendigung der Ausbildung oder einer Ergänzungsausbildung, es sei denn, die Ausbildungsbehörde stellt vorher auf Antrag des Rechtsreferendars fest, dass der Vorbereitungsdienst fort dauert.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Antrag auf Fortdauer spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen, es sei denn, die den Antrag tragenden Umstände treten erst nach Ablauf dieser Frist und vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 2 ein. Mit dem Antrag sind die geltend gemachten Umstände nachzuweisen.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann die Feststellung nach Absatz 2 nur treffen, wenn

1. sich das Prüfungsverfahren aus einem nicht in der Person des Referendars liegenden Grund verzögert oder

2. die Beendigung des Vorbereitungsdienstes den Rechtsreferendar infolge persönlicher oder sozialer Umstände außergewöhnlich hart treffen oder unzumutbar benachteiligen würde.

(5) Nimmt der Rechtsreferendar nicht unmittelbar im Anschluss an seine Ausbildung an dem nächstfolgenden Prüfungstermin teil, kann er bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes auch mit ausbildungsfremden Aufgaben betraut werden.

## **Abschnitt 5**

### **Die juristische Staatsprüfung**

#### **§ 31 Zulassung zur juristischen Staatsprüfung**

Zur juristischen Staatsprüfung wird zugelassen, wer die juristische Studienabschlussprüfung bestanden hat und wer den Vorbereitungsdienst nach § 27 vollständig absolviert hat.

#### **§ 32 Gliederung und Gegenstand der juristischen Staatsprüfung**

(1) Die juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Gegenstand der Prüfung sind als Pflichtfächer das allgemeine Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich der prozess- und verfahrensrechtlicher Bezüge und einschließlich der berufspraktischen Inhalte der Ausbildungen in den Pflichtstationen, sowie das in der Wahlstation von dem Rechtsreferendar gewählte Berufsfeld.

#### **§ 33 Die schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus mindestens acht Aufsichtsarbeiten von mindestens vierstündiger Dauer. In den Pflichtfächern gemäß § 32 Absatz 2 und in dem Berufsfeld der von dem Rechtsreferendar gewählten Wahlstation sind jeweils zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen.

(2) Jeweils eine Aufsichtsarbeit in den Pflichtfächern soll eine Fallbearbeitung aus der rechtsberatenden anwaltlichen Praxis und mindestens vier Aufsichtsarbeiten sollen eine Fallbearbeitung aus der gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Praxis zum Gegenstand haben.

(3) Die einzelnen Aufsichtsarbeiten fließen mit einer Gewichtung von jeweils 12,50 vom Hundert in das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung ein. Der Notendurchschnitt der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Aufsichtsarbeiten erreichten Punktzahlen geteilt durch deren Anzahl.

### **§ 34 Die mündliche Prüfung**

(1) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in mindestens vier Aufsichtsarbeiten 4,00 Punkte und in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten insgesamt durchschnittlich mehr als 3,50 Punkte erreicht hat.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus jeweils einer mündlichen Prüfung von mindestens fünfzehnminütiger Dauer in den Pflichtfächern gemäß § 32 Absatz 2 und in dem Berufsfeld, das der Rechtsreferendar in der Wahlstation gelernt hat, sowie aus einem Aktenvortrag in einem Pflichtfachbereich oder in dem Wahlbereich nach Wahl des Rechtsreferendars. Der Aktenvortrag kann auch die Bearbeitung einer anwaltlichen Akte zum Gegenstand haben.

(3) Die einzelnen Prüfungen in den Pflichtfächern, die Prüfung im Wahlbereich und der Aktenvortrag fließen jeweils mit einer Gewichtung von 20 vom Hundert in das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung ein. Der Notendurchschnitt der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Pflichtfachprüfungen, der Prüfung im Wahlbereich und im Aktenvortrag erreichten Punktezahlen geteilt durch die Anzahl dieser einzelnen Prüfungsteile.

### **§ 35 Bewertung und Gesamtnote der juristischen Staatsprüfung**

(1) Die juristische Staatsprüfung ist bestanden, wenn eine Endpunktezah von mindestens 4,00 Punkten und in der mündlichen Prüfung in mindestens einem Teil oder einem Pflichtfach gemäß § 32 Absatz 2 mehr als 3,50 Punkte erreicht sind.

(2) Die Endpunktezah (Gesamtnote) der juristischen Staatsprüfung errechnet sich aus den Endpunktezahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Hierzu wird die Endpunktezah der schriftlichen Prüfung mit einer Gewichtung von 60 vom Hundert und die Endpunktezah der mündlichen Prüfung mit 40 vom Hundert eingerechnet.

### **§ 36 Wiederholung der juristischen Staatsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene juristische Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Das Justizprüfungsamt kann unter Würdigung der Einzelergebnisse der nicht bestandenen Prüfung eine angemessene Ausschlussfrist von längstens einem Jahr bis zum wiederholten Eintritt in die juristische Staatsprüfung auferlegen und die Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte im Sinne von § 27 Absatz 1 zur Auflage machen, soweit dies erforderlich erscheint.

(3) Wird gemäß § 5 Absatz 2 auf Antrag eine weitere Wiederholung gestattet, findet eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht statt.

## **§ 37 Rechtswirkung der juristischen Staatsprüfung**

Wer die juristische Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum nichttechnischen höheren Verwaltungsdienst. Er ist berechtigt, die Bezeichnung "Rechtsassessor (Ass. Jur.)" zu führen.

## **Abschnitt 6 Prüfungswesen**

### **§ 38 Das Justizprüfungsamt**

(1) Das Justizprüfungsamt ist im Rahmen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für den organisatorischen Ablauf der universitären Studienabschlussprüfung und des juristischen Staatsexamens, für die Bestimmung der Prüfer und für die Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen der universitären Abschlussprüfung sowie der juristischen Staatsprüfung einschließlich der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zuständig. Die Universitäten sind bei der Zusammensetzung des Prüfungsamtes und an den Entscheidungen des Justizprüfungsamtes angemessen zu beteiligen. Für die Durchführung von Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktprüfung bestimmt das Justizprüfungsamt Prüfer der betreffenden Universität, die die Anforderungen der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts erfüllen.

(2) Näheres regelt der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg durch Rechtsverordnung gemäß § 44 Absatz 1 Ziffer 5.

### **§ 39 Zusammensetzung des Justizprüfungsamtes**

(1) Das Justizprüfungsamt bei dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg besteht aus dem Präsidenten, seinem Vertreter, weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern kraft Amtes. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Präsident des Justizprüfungsamtes, sein Vertreter und die weiteren hauptamtlichen Mitglieder werden vom dem Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten berufen. Der Präsident des Justizprüfungsamtes kann örtliche Prüfungsleiter bestellen.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind die an den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der Universitäten des Landes Brandenburg tätigen hauptamtlichen Hochschullehrer.

(4) Der Präsident und die Mitglieder des Justizprüfungsamtes sowie die weiteren Prüfer nach § 40 Absatz 2 sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 40 Berufung der nebenamtlichen Mitglieder**

(1) Zu nebenamtlichen Mitgliedern können durch den Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg berufen werden :

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Rechtsanwälte und Notare auf Vorschlag ihrer Kammern,

3. Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und Juristen, die in der Verwaltung, in der Wirtschaft oder bei Verbänden tätig sind,

4. Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren des Rechts und in den Ruhestand getretene Hochschullehrer des Rechts auf Vorschlag der Universitäten.

Es können auch Personen berufen werden, die außerhalb des Landes Brandenburg tätig sind, sowie solche Personen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil sie in den Ruhestand getreten sind.

(2) Der Präsident des Justizprüfungsamtes kann zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Bedarfs Personen, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, vorübergehend und ohne förmliche Berufung als nebenamtliche Mitglieder heranziehen.

#### **§ 41 Amtsdauer**

(1) Die Mitglieder des Justizprüfungsamtes werden, mit Ausnahme des Präsidenten, seines Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder, für jeweils fünf Jahre berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 39 Absatz 3 endet, wenn das Mitglied kraft Amtes nicht mehr als hauptamtlicher Hochschullehrer an rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der Universitäten des Landes Brandenburg tätig ist.

(3) Die nebenamtliche Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder

2. mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

(4) Ein Mitglied kann nach Ablauf seiner Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt Bewertungen schriftlicher Leistungen, mit denen es vorher beauftragt worden ist, zu Ende führen. Entsprechendes gilt für mündliche Prüfungen, für die es vorher zum Mitglied eines Prüfungsausschusses bestimmt worden war.

#### **§ 42 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen des Justizprüfungsamtes, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Justizprüfungsamt durch Widerspruchsbescheid. Die Anonymität des Prüflings ist auch im Widerspruchsverfahren zu wahren.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das Widerspruchsverfahren entsprechende Anwendung.

#### **§ 43 Akteneinsicht und Datenverarbeitung**

(1) Dem Prüfling wird durch das Justizprüfungsamt auf Antrag Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt. Dritten wird Einsicht nur mit schriftlichem Einverständnis des Prüflings gewährt.

(2) Das Justizprüfungsamt darf personenbezogene Daten von Prüflingen verarbeiten, soweit dies für Zwecke des Prüfungsverfahrens und der Vorgangsbearbeitung erforderlich ist.

## **Abschnitt 7**

### **Verordnungsermächtigung, Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 44 Verordnungsermächtigung**

(1) Der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften zu erlassen über

1. das Studium der Pflichtfächer, den Nachweis der Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 7 Absatz 5 und den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz gemäß § 5a Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz des Deutschen Richtergesetzes, insbesondere

- I. die Gegenstände von Lehrveranstaltungen, soweit die Universitäten insoweit nicht selber sachdienliche Regelungen treffen,
- II. Einzelheiten zur Feststellung der Eignung von Stellen zur Ableistung des Pflichtpraktikums sowie zu dessen Gestaltung einschließlich der Leistungsbewertungen,
- III. Einzelheiten zur Feststellung der Eignung von Stellen zur Ableistung von Wahlpraktika sowie deren Gestaltung einschließlich der Leistungsbewertung,
- IV. die Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen, einschließlich im Ausland abgeleiteter Studiengänge oder -zeiten,
- V. die Anerkennung von anderweitigen praktischen Berufstätigkeiten oder praktischen Berufsausbildungszeiten als Pflicht- oder Wahlpraktikum,
- VI. die Festlegung der zulässigen Bezeichnungen für Schwerpunkthinweise im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 2;

2. den Vorbereitungsdienst, insbesondere

- a) Voraussetzungen und nähere Ausgestaltung des öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisses,
- b) die nähere inhaltliche Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Erteilung von Zeugnissen,
- c) die Anrechnung von Ausbildungsgängen in anderen Ausbildungsbereichen,
- d) die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten, Einzelheiten des Auswahlverfahrens und der Auswahl einschließlich der Regelung auf die Wartezeit anrechenbarer Tätigkeiten und Zeiten sowie die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die Bewerbergruppen,
- e) Einzelheiten zur Gewährung von Urlaub für Rechtsreferendare, insbesondere Sonderurlaub;

3. die staatlichen Prüfungen, insbesondere

- die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der juristischen Studienabschlussprüfung, insbesondere Meldefristen, den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaften und die Vorlage von Zeugnissen,
- die Gründe für eine Versagung der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der juristischen Studienabschlussprüfung, insbesondere wenn und solange ein anderweitiges Prüfungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland anhängig ist, sowie die Folgen bei nicht ordnungsgemäßer Meldung oder Fristversäumnis einschließlich deren Heilung,
- die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur juristischen Staatsprüfung, Gründe für eine Versagung der Zulassung bei Fristversäumnis nebst Möglichkeiten einer Heilung und den Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur juristischen Staatsprüfung bei Nichtbeendigung des Vorbereitungsdienstes
- den Prüfungsstoff und das Prüfungsverfahren, insbesondere Art, Zahl und Zeit der Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen, die Benutzung von Hilfsmitteln in Aufsichtsarbeiten und deren Beaufsichtigung sowie besondere Regelungen für die Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder, welche dem dortigen Studienschwerpunkt Rechnung tragen,
- die Wiederholung nicht bestandener oder nicht vollständig abgelegter Prüfungen sowie den Rücktritt von Prüfungen,
- den Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung der juristischen Studienabschlussprüfung,
- die Folgen einer Täuschung, einer Verhinderung sowie des Fernbleibens von Prüfungskandidaten;

4. die Sicherstellung einer chancengleichen Teilnahme von körperlich Behinderten an der gesamten juristischen Ausbildung einschließlich aller Prüfungen, insbesondere

- a) zur Schaffung besonderer Zugangsmöglichkeiten zu Studienmaterialien,
- b) zur Schaffung besonderer Zugangsmöglichkeiten zur Kenntnisnahme von Studieninhalten,
- c) über besondere Prüfungsbedingungen,
- d) betreffend das Verfahren und die Voraussetzungen zur Anerkennung einer zu besonderen Studien- und Prüfungsbedingungen berechtigenden Behinderung;

5. das Justizprüfungsamt, insbesondere

- a) seine Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten,

- b) die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen,
- c) den Ablauf von Prüfungsverfahren und die Mitteilung von Prüfungsergebnissen,
- d) die Befristung der Geltendmachung von Prüfungsmängeln sowie deren Heilung und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen,
- e) die Einsicht in die Prüfungsunterlagen;

6. die Erhebung von Gebühren in Widerspruchsverfahren.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Justiz zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

#### **§ 45 Zuständigkeitswechsel**

(1) Soweit die Zuständigkeit für Justiz in der Landesregierung wechselt, tritt das dann für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung an die Stelle des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten.

(2) Soweit sich durch den Zusammenschluss mit anderen Bundesländern oder in sonstiger Weise die Landesgrenzen des Landes Brandenburg oder die Zuständigkeiten für Justiz ändern, tritt das für Justiz zuständige Mitglied der dann für das Gebiet des Landes Brandenburg zuständigen Landesregierung an die Stelle des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind "Universitäten des Landes Brandenburg" im Sinne dieses Gesetzes Universitäten, die in dem Gebiet des durch Zusammenschluss entstehenden neuen Bundeslandes oder des in seinen Grenzen veränderten Landes Brandenburg bestehen.

#### **§ 46 Übergangsbestimmungen**

(1) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das juristische Studium bereits aufgenommen und sich bis zum 01. Juli 2008 erstmals zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden auf das Studium und auf die erste juristische Staatsprüfung die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die jeweils geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes, des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes und der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Anwendung, es sei denn, der Studierende beantragt die Fortsetzung seines Studiums nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die sich bis zum 01. Juli 2008 erstmals zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben und die erste juristische Staatsprüfung wiederholen.

(2) Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits aufgenommen haben, finden auf den Vorbereitungsdienst und auf die zweite juristische Staatsprüfung die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes, des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes und der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Anwendung.

(3) Zur Vermeidung besonderer Härten kann das Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg die Meldefrist in Absatz 1 Satz 1 verlängern.

## **§ 47 Sprachliche Gleichsetzung**

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, welche in diesem Gesetz Verwendung finden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

### **Artikel 2 Änderung der Kapazitätsordnung**

Die Anlage 2 der Kapazitätsordnung vom 30.Juni 1994 (GVBl. II Seite 588), geändert durch Verordnung vom 29.November 1999 (GVBl II Seite 654), wird wie folgt geändert :

In Abschnitt I Nr.8 wird die Zahl "1,7" ersetzt durch die Zahl "2,2".

### **Artikel 3 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### **Artikel 4 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 01.Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I Seite 578), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.Dezember 1998 (GVBl. I Seiten 234, 242), außer Kraft."

### **Begründung :**

#### **I. Problemanalyse**

1.) Die Problemlagen der juristischen Ausbildung angesichts einer sich stetig verändernden Berufswelt für Juristen zeichneten sich in den alten Bundesländern bereits spätestens ab Mitte der 80-er Jahre ab.

Seither werden unterschiedliche Reformmodelle diskutiert und seither wurden vielfältige Reformversuche unternommen, um die zunehmend misslichere Situation in der Juristenausbildung in den Griff zu bekommen. Diese reichten von Ansätzen, die traditionell theoretisch dominierte universitäre Ausbildung und die praktische Ausbildung miteinander zu einer sogenannten einstufigen Juristenausbildung zu verzahnen, über kleinere Reformschritte der Einführung von Leistungskontrollklausuren und Regelstudienzeiten sowie Ansätze für größere Praxisorientierungen und fachbereichsübergreifende Ausbildungselemente des juristischen Studiums bis hin zu Schwerpunktverlage-

rungen auf Klausuren in beiden juristischen Staatsexamen nebst sogenannten "Frei-schussregelungen" im ersten juristischen Staatsexamen.

Bereits diese Reformansätze dienten erkennbar unterschiedlichen Zielen. Teilweise standen erkennbar Bestrebungen im Vordergrund, das Qualifikationsprofil junger Juristen zu verbessern, teilweise sollten sie einer inhaltlichen oder zeitlichen Straffung der Ausbildungsgänge oder Prüfungsverfahren dienen, teilweise waren sie aber auch ersichtlich von Sparsbemühungen der öffentlichen Hand aufgrund allgemein knapper werdender öffentlicher Mittel motiviert.

2.) Durchgreifende Erfolge waren allen diesen Reformansätzen nicht beschieden. Teilweise verliefen sie buchstäblich im Sande – so wird heute insbesondere die sogenannte einstufige Juristenausbildung praktisch nicht mehr betrieben – und teilweise verfehlten sie ihre Wirkung wegen der sich parallel immer weiter verändernden Berufswelt für Juristen oder weil die Reformschritte, sei es aus Verbundenheit mit Traditionen oder sei es aus anderen Gründen, von vornherein nicht ausreichten, um die bereits entstandene Schere zwischen Ausbildungs- und Berufswelt wieder zu schließen. Die Gründe hierfür werden deutlich, wenn man die Entwicklungen der Studenten-, Rechtsreferendar- und Bewerberzahlen, des Einstellungsverhaltens von Justiz, Verwaltung und Wirtschaft, die Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte sowie die Veränderungen der Anforderungsprofile in für Juristen in Betracht kommenden Berufsfeldern und -tätigkeiten seit etwa Anfang der 80-er Jahre betrachtet und sich dabei zugleich vergegenwärtigt, dass zwischen diesen einzelnen Entwicklungen Spannungsfelder und Wechselwirkungen bestehen, die zudem – wie es in anderen reformbedürftigen gesellschaftlichen Bereichen auch zu beobachten ist – gewisse "temporäre Modeerscheinungen" auslösen und von Interesse einzelner Gruppen beeinflusst werden.

Die 70-er Jahre waren wesentlich von einer funktionellen und sachlichen Ausdehnung von Verwaltung und Justiz bei gleichzeitiger erheblicher Erweiterung des anzuwendenden Rechts gekennzeichnet. Eine Verengung der für Juristen potentiell in Betracht kommenden Berufsfelder aufgrund von veränderten Anforderungsprofilen oder veränderten Einstellungsverhaltens in der Wirtschaft und bei Verbänden gab es damals noch nicht; im Gegenteil : Es bestand noch bis Anfang der 80-er Jahre in größeren Wirtschaftsunternehmen und Verbänden eher ein Trend, Posten mit interdisziplinären Anforderungsprofilen vorzugsweise mit Juristen zu besetzen. So gelangte in diesem Zeitraum eine Vielzahl an Juristen in Berufsfelder und Positionen, die von der Qualifikation her auch mit Wirtschafts- oder Sozialwissenschaftlern besetzt werden können. Beides zusammen führte über eine Reihe von Jahren zu einem Mehrbedarf an ausgebildeten Juristen. Arbeitsmarktprobleme für Juristen gab es damals nicht.

Dieser Mehrbedarf führte – mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung versteht sich – ab etwa Anfang der 80-er Jahre zu einer erblichen Zunahme der Studentenzahlen mit ständig steigender Tendenz bis in die späten 80-er Jahre. Die beruflichen Aussichten waren aus Sicht der Studienbewerber vermeintlich gut und – wie das nun einmal so ist, wenn sich ein Trend verfestigt : Das juristische Studium wurde zum "Modestudium". Die Studien- und Ausbildungsbedingungen verschlechterten sich da-durch rapide. Die Kapazitäten der Universitäten waren insbesondere in den Ballungsgebieten relativ schnell erschöpft und die aufgrund der wirtschaftlichen Lage seit spätestens Mitte der 70-er Jahre knapper werdenden öffentlichen Mittel zwangen zu ersten Sparmaßnahmen auch bei der Juristenausbildung.

Parallel hierzu, zu weiterhin stetig zunehmenden Studenten- und Bewerberzahlen, vollzogen sich ab Anfang der 80-er Jahre in Justiz, Verwaltung und Wirtschaft grundlegende Veränderungen, die sich zunächst bis Ende der 80-er/ Anfang der 90-er Jahre immer weiter verfestigten. In der Justiz und im Öffentlichen Dienst schwanden zunehmend die Einstellungskapazitäten für Absolventen der juristischen Ausbildung. Zugleich wurden in der Wirtschaft und bei Verbänden die Schwerpunkte der Anforde-

rungsprofile für interdisziplinär besetzbare Berufsfelder immer weiter zugunsten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verlagert und zudem Rechtsabteilungen reduziert oder ausgelagert. Das alles führte letztlich dazu, dass jedenfalls juristische Absolventen aus den interdisziplinären Berufsfeldern weitestgehend verdrängt wurden. In der Anwaltschaft schließlich bestand – abgesehen von größeren Anwaltssozietäten – die Tendenz, auch junge Juristen möglichst nur noch auf selbständiger Basis einzustellen. Erstmals ab etwa Mitte der 80-er Jahre gerieten Absolventen der juristischen Ausbildung – trotz allgemein eher sinkender Arbeitslosenzahlen – unmittelbar längerfristig in die Arbeitslosigkeit, oder nahmen Verweisungstätigkeiten in Versicherungen oder im gehobenen Verwaltungsdienst an, für die sie eigentlich überqualifiziert sind. Ansonsten blieb ihnen nur noch die Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt. Letzteres führte zu einem spürbar forcierten Anstieg der Rechtsanwaltszulassungszahlen.

Diese Entwicklungen wurden Anfang der 90-er Jahre bis etwa Anfang 1994 nur infolge der Wiedervereinigung Deutschlands für wenige Jahre unterbrochen. Der Grund hierfür war der wiedervereinigungsbedingte erhöhte Bedarf an Juristen in allen juristischen Berufsfeldern. Die grundlegenden Probleme der juristischen Ausbildung angesichts einer sich weiter verändernden Berufswelt und sich weiter verändernder Anforderungsprofile, namentlich in der Wirtschaft und in Verbänden, blieben bestehen. Sie wurden durch den zeitlich begrenzten Mehrbedarf an Juristen nur kaschiert. Infolge dessen stiegen die Zahlen der Studienanfänger ab Anfang bis etwa Mitte der 90-er Jahre abermals deutlich an.

Die Konsequenzen sind seit Mitte der 90-er Jahre bei anhaltend schwieriger Wirtschaftslage, durchweg angespannten Haushaltslagen der öffentlichen Hand und einer sich immer weiter öffnenden Schere zwischen den Bewerberprofilen juristischer Absolventen und Anforderungsprofilen in der Wirtschaft und bei Verbänden, mittlerweile auch in größeren Sozietäten, unübersehbar. Die Justizbereiche und die öffentlichen Verwaltungen nehmen seit Jahren nur eine verhältnismäßig geringe Zahl der Absolventen auf. In der Wirtschaft und bei Verbänden finden sich für Absolventen der juristischen Ausbildung ebenfalls nur in begrenzter Anzahl Stellen für juristische Kernaufgaben, während ihnen bis in die 80-er Jahre hinein noch potentiell offen stehende Stellen in interdisziplinär besetzbaren Berufsfeldern heute nahezu durchweg verschlossen bleiben – abgesehen vielleicht von Außendiensttätigkeiten für Unternehmen der Versicherungsbranche. Das Ergebnis ist insbesondere an den Zulassungszahlen bei den Anwaltschaften ablesbar. Diese sind bundesweit in den letzten rund zehn Jahren von etwa 60.000 auf nunmehr über 100.000 Rechtsanwälten geradezu explodiert.

3.) Angesichts dieser Entwicklungen besteht im Bereich der Juristenausbildung bereits seit über einem Jahrzehnt grundlegender Reformbedarf.

Der Reformansatz wird sich allerdings an den Ursachen der Misere orientieren müssen und darf deren Folgen nicht hinterherlaufen. Diese Ursachen sind mehrschichtig, und so mehrschichtig wie die Ursachen muss der gewählte Reformansatz sein.

Es genügt insbesondere nicht, die letzte Konsequenz der oben unter 2.) dargestellten Fehlentwicklungen sozusagen als unabänderliches Ergebnis durch die Reform festzuschreiben. Eine solche Reform würde mindestens "zu kurz greifen" und deshalb schon in absehbarer Zeit zum Scheitern verurteilt sein, wenn nicht gar schon vom Grundansatz her völlig verfehlt. Deshalb wäre es ein fataler Fehler, den Schlüssel zur Lösung des Problems ausschließlich in der Verstärkung einer anwaltsorientierten Ausbildung zu suchen. Bundesweit sind bereits heute über 100.000 Rechtsanwälte gegenüber etwa 60.000 vor rund zehn Jahren zugelassen. Auch diese Entwicklung kann nicht beliebig fortgeschrieben werden, denn auch die Kapazitäten des Marktes für Rechtsanwälte sind nicht unbegrenzt und schon seit mehreren Jahren hält der Zuwachs an anwaltlichen Beratungsbedarf mit dem Zuwachs der Anzahl bundesweit zugelassener Rechtsanwälte nicht mehr Schritt.

## **II. Reformansatz**

Nur einem ganzheitlichen und umfassenden Reformansatz wird letztlich Erfolg beschieden sein.

So zutreffend und wünschenswert eine durchgreifende Verbesserung der Ausbildung angehender Juristen für den Rechtsanwaltsberuf und für rechtsberatende Berufe auch ist, der grundsätzliche Reformansatz muss ein anderer sein und eine Verbesserung der Ausbildung für den Rechtsanwaltsberuf und für rechtsberatende Berufe darf nicht einseitig zu Lasten anderer Berufsfelder für Juristen gehen.

Es bedarf einer grundlegenden und umfassenden Reform der juristischen Ausbildung insgesamt. Dem entsprechend muss auch der Reformansatz ein umfassender sein. Er hat insbesondere den Umstand angemessen mit in die Reformerrwägungen einzubeziehen, dass Bewerber mit der juristischen Ausbildung in den Bereichen der Wirtschaft seit spätestens Mitte der 80-er Jahre ganze potentielle Berufsfelder nahezu weggebrochen sind, die interdisziplinär besetzt werden können. Der Grund hierfür war – und ist – das Auseinanderklaffen zwischen den Bewerberprofilen junger Juristen und den Anforderungsprofilen der Unternehmen und Verbände unter veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie in einer veränderten Berufswelt. Insbesondere diese "Schere" muss durch die Reform gleichrangig mit einer verbesserten Ausbildung für den Anwaltsberuf und die rechtsberatenden Berufe geschlossen werden.

Aber auch darüber hinaus muss der Reformansatz alle Möglichkeiten ausschöpfen, jungen Juristen neue Berufsfelder zu eröffnen und ihre Wettbewerbssituation zu verbessern. Dazu ist zusätzlich eine verbesserte Einbeziehung potentieller Tätigkeitsfelder vonnöten, die Mischqualifikationen mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen oder anderes Zusatzwissen erfordern. Verstärkt zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang in jedem Fall die Notwendigkeit der Vermittlung wirtschaftlichen Basiswissens.

## **III. Ziele und einzelne Inhalte des Gesetzentwurfs**

1.) Dieser Gesetzentwurf wählt ganz bewusst den umfassenden und ganzheitlichen Lösungsansatz. Die gegenwärtigen Probleme der Juristenausbildung sollen möglichst vielschichtige Verbesserungen in Brandenburg dauerhaft gelöst werden.

Gleichzeitig soll durch dieses Gesetz der Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I Seite 2592) dienen. Die mit diesem Bundesgesetz eröffneten Spielräume schöpft der Gesetzentwurf bewusst vollständig aus, um den gewählten Lösungsansatz verwirklichen zu können.

2.) Inhaltlich fußt der Gesetzentwurf auf dem Modell der zweistufigen Juristenausbildung (§ 1 Absatz 1). Die Ausbildung ist weiterhin in das juristische Studium an der Universität (Abschnitt 2) mit einer abschließenden Prüfung (Abschnitt 3) und dem Vorbereitungsdienst (Abschnitt 4) mit notwendiger staatlicher, abschließender Prüfung (Abschnitt 5) untergliedert.

Neu ist allerdings, dass auch die bestandene Studienabschlussprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt (§ 21). Hierfür besteht eine Notwendigkeit, weil auch unterhalb der Stufe des sogenannten Volljuristen ein Bedarf an juristischem Personal festzustellen ist. Die Ausgestaltung als berufsqualifizierender Abschluss soll zugleich auch den gewählten umfassenden Lösungsansatz unterstützen und Unternehmen dazu motivieren, zusätzliche Stellen für diesen Bewerberkreis zu schaffen. Insbesondere mittelständische Betriebe, die für eine durchgehende Beschäftigung eines Volljuristen keinen Bedarf haben, sollen hierdurch angesprochen werden. Andererseits gibt die Berufsqualifikation dem Juristen, der nach erfolgreich abgeschlossenem Studium in das Berufsleben eintritt, eine verbesserte Bewerberposition gegenüber Mitbe-

werben aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen mit einem Graduiertenabschluss. Schließlich wird hierdurch das wohl weltweite "Unikum" beseitigt, dass ein rechtswissenschaftliches Studium keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt.

Um diese drei Ziele erreichen zu können – berufsqualifizierender Abschluss, Möglichkeit zur Erschließung neuer Berufsfelder und verbesserte Bewerberposition –, ist eine grundlegende Neugestaltung des juristischen Universitätsstudiums vonnöten. Die Grundvoraussetzungen hierfür sind die weitgehend eigenständige Verantwortung der Universitäten bei einem gleichzeitig hohen Maß an Flexibilität für die Universitäten bei der Erstellung von Lehrangeboten und für die Studenten bei deren Wahrnehmung. Wichtig sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Zusatzqualifikationen, denn vornehmlich diese machen den Absolventen schließlich für Unternehmen oder andere Arbeit- oder Auftraggeber interessant. Hierzu überantwortet der Gesetzentwurf den Universitäten insbesondere in § 3 Absatz 3 die Ausgestaltung der von ihnen angebotenen Wahlbereiche einschließlich der Prüfungen bis hin zur Abschlussprüfung (§ 3 Absatz 4 und § 18) und zudem alles, was mit Zusatzqualifikationen zu tun hat, einschließlich der Vermittlung von Fremdsprachenwissen (§ 3 Absatz 3 und § 12) und der Anerkennung von außerhalb des Landes Brandenburg erbrachten Studienleistungen (§ 14). Durchgehend wird weiterhin besonderer Wert darauf gelegt, dass den Studierenden an den Universitäten auch die interdisziplinären Bezüge, insbesondere wirtschaftlichen Bezüge, vermittelt werden (etwa § 7 Absätze 3, 6, 7 und § 10 Absatz 3). Beibehalten wird allerdings eine einheitliche rein organisatorische Zuständigkeit des Justizprüfungsamtes für die gesamte Studienabschlussprüfung (§ 38 Absatz 1), die sich in einen universitären Teil gliedert, den die Universitäten im übrigen eigenständig prüfen (§ 38 Absatz 1 Satz 3).

In § 13 werden dem Studierenden weiterhin Möglichkeiten eröffnet, sich nach seiner Wahl ergänzendes Wissen, ergänzende Fähigkeiten oder praktische Erfahrungen anzueignen. Auch das soll zu einer Aufwertung des ersten Examens beitragen, um zusätzliche berufliche Perspektiven nach erfolgreichem ersten Examen zu vermitteln.

Besonderer Wert wird in dem Gesetzentwurf generell, insbesondere aber in den Abschnitten 2 bis 5 über das Universitätsstudium, dessen Abschlussprüfung, den Vorbereitungsdienst und das juristische Staatsexamen als zweite abschließende Prüfung, darauf gelegt, dass alle wesentlichen Elemente der Ausbildungsabschnitte nebst den dort zu erbringenden Leistungen, deren klare Gliederung und alle wesentlichen Elemente der Inhalte und Anforderungen der abschließenden Prüfungen sich bereits aus dem Gesetz selbst ergeben und nicht erst aus der Verordnung nach § 44. Die auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 44 sich ergebenden Bestimmungen sollen den Gesetzestext lediglich ergänzen, nicht aber wesentliche Regelungen, die – wenn man schon die Gesetzesfassung wählt – systematisch in das Gesetz gehören, anstelle des Gesetzes treffen.

§ 1 bestimmt neben der Festlegung auf das Modell der zweistufigen Juristenausbildung in Absatz 1 die elementarsten Ausbildungsziele in Absatz 2 einheitlich für die gesamte Ausbildung, denn sie sind durchgehend von Anfang bis Ende der Ausbildung als Leitfaden erheblich.

§ 2 regelt – ein Novum – verbindlich für die gesamte Ausbildung und für alle Prüfungen die Verpflichtung zur Gewährleistung der Chancengleichheit für körperlich Behinderte für alle Stellen, die mit der Ausbildung oder mit der Durchführung von Prüfungen befasst sind.

§ 4 enthält Bestimmungen über die Regel- und Mindeststudienzeit, wobei auch die Festlegung der Mindeststudienzeit wesentlich ist, weil sie Bedeutung für die früheste

Zulassung zu Abschlussprüfungen hat. Zudem enthält § 4 Absatz 3 die Möglichkeit einer Verlängerung der Regelstudienzeit in Fällen, in denen ein studienbezogener Grund vorliegt. Das soll insbesondere mit dazu beitragen helfen, die Studierenden dazu anzuhalten, sich nicht nur "examensrelevanten Lehrstoff" anzueignen, sondern zugleich möglichst frühzeitig Gewicht auf ihr Leistungsprofil im Hinblick auf die späteren Berufschancen zu legen, ohne im Studienverlauf "Nachteile" befürchten zu müssen.

§ 5 regelt die Möglichkeiten zu Beurlaubungen in Härtefällen außerhalb des Grundstudiums. Im Grundstudium ist eine solche Urlaubserteilung nicht möglich, weil eine gestraffte Vermittlung des Grundwissens erfolgen soll.

§ 6 legt einheitlich für alle Prüfungen im Studium, Leistungen im Vorbereitungsdiens, in Praktika und in den Examina das ohnehin bewährte Punkte- und Notensystem fest. Dadurch sollen ein einheitlicher Bewertungsmaßstab, die Vergleichbarkeit von Leistungen und die Überschaubarkeit der Entwicklung des Leistungsvermögens des Auszubildenden gewährleistet werden.

§ 7 regelt die Gliederung des juristischen Studiums und trifft zum Zwecke der Rechtsklarheit zugleich Beschreibungen bestimmter Studieninhalte und -ziele einzelner Studienteile. Absatz 1 gliedert das Pflichtstudium in drei auch von der Zielsetzung her abgrenzbare Teile : Das Grundstudium, das Pflichtpraktikum und das Fortgeschrittenstudium. In Absatz 5 werden auch zur Vermeidung von Unsicherheiten bei den Ausbildungsstellen einzelne – weitgehend bekannte – Schlüsselqualifikationen benannt, ohne dass diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. In § 6 wird die erforderliche Fremdsprachenkompetenz als rechtliche und wirtschaftliche in einer europäischen Sprache oder einer Weltverkehrssprache beschrieben und als Ziel das benannt, was im rechtlichen und wirtschaftlichen Verkehr unabdingbar ist : Die schriftliche und mündliche Korrespondenzfähigkeit. Die Ausdehnung auf die wirtschaftliche Fremdsprachenkompetenz und die Eingrenzung der Sprachen folgt dem Ziel der späteren praktischen beruflichen Verwendungsfähigkeit und zugleich der im Sinne des gewählten Reformansatzes notwendigen wirtschaftlichen Orientierung der gesamten Ausbildung.

§ 8 regelt die Vermittlung des Basiswissens in den Pflichtfächern für das gesamte Studium und auch die spätere Ausbildung. Absatz 1 fordert hierzu die Universitäten auf, geeignete Lehrveranstaltungen und Arbeitsgruppen im kleineren Kreis anzubieten, und Absatz 2 umschreibt das Ausbildungsziel des Grundstudiums. Zudem bietet § 3 Absatz 2 den Universitäten die Möglichkeit, das Grundstudium in Trimestern abzuhalten. Das mag zu einer "Verschulung" des Grundstudiums führen; durch diese Regelungen soll aber endlich gewährleistet werden, dass das unabdingbare Grundwissen für das spätere wissenschaftliche Studium universitätsintern vermittelt wird.

§ 9 legt die Prüfungsgebiete in der Zwischenprüfung sowie die Folgen des Bestehens und Nichtbestehens verbindlich fest.

§ 10 bestimmt Dauer, Bedeutung und Ziele des Pflichtpraktikums. Die Auswahl der Pflichtpraktikumsstelle liegt nach Absatz 3 in der Hand des Studenten. Das Pflichtpraktikum unterliegt nach Absatz 4 der einheitlichen Bewertung nach § 6, und die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für den Fortgang des Studiums (Absatz 1). Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Studierende über die notwendige fachliche Eignung zu praktischem juristischen Arbeiten aufweist, und dass zusätzlich die Praxisorientierung des Studiums im Hinblick auf die berufliche Qualifikation einer bestandenen juristischen Studienabschlussprüfung unterstrichen wird.

§ 11 betrifft das Fortgeschrittenenstudium. Absatz 1 bestimmt neben der Dauer die Zielsetzung; die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten. Absatz 2 bestimmt für den Schwerpunktbereich zusätzlich, dass hierzu von den Universitäten auch interdisziplinäre Lehrveranstaltungen angeboten werden sollen, was ebenfalls dem zugrundeliegenden Reformansatz entspricht. In § 3 schließlich werden die Leistungskontrollen geregelt und ein Mindestmaß an Leistungskontrolle vorgegeben.

§ 12 betrifft die weiteren notwendigen Studieninhalte und bezieht sich neben Absatz 1, der die Vermittlung der Fremdsprachenkompetenz weitestgehend den Universitäten überlässt, in Absatz 2 auf die notwendige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Grundlagenfach im Sinne von § 7 Absatz 4 mit Leistungskontrollen. Zugleich bestimmt Absatz 2 ein Mindestmaß des Umfangs dieser Leistungskontrollen sowie die Voraussetzungen für deren Bestehen.

§ 14 stellt für die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb Brandenburgs erbracht wurden, in Absatz 1 das Kriterium der Gleichwertigkeit auf und überlässt die Entscheidung über die Anerkennung den Universitäten.

§ 15 benennt in Absatz 1 die Zulassungsvoraussetzungen für die juristische Studienabschlussprüfung und regelt in den Absätzen 2 und 3 die Einzelheiten für den Antrag auf Zulassung.

§ 16 bestimmt die Gliederung der juristischen Studienabschlussprüfung in die universitäre Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich und die staatliche Pflichtfachprüfung. In Absatz 2 wird zudem festgelegt, dass sich beide Prüfungsteile jeweils aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammensetzen. Eine mündliche Prüfung auch in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung macht insoweit Sinn, weil einmal die Schlüsselqualifikationen im Sinne von 7 Absatz 5 durch Berücksichtigung im Rahmen einer mündlichen Prüfung vernünftig geprüft werden können und zudem die Universitäten auch diese Schlüsselqualifikationen vermitteln.

§ 17 regelt die staatliche Pflichtfachprüfung. Er legt in Absatz 1 die notwendigen Teile der schriftlichen Prüfung fest und stellt eine gleichmäßige Verteilung der Aufsichtsarbeiten auf die drei Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sicher. Absatz 2 betrifft die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, deren Gewichtung für das Ergebnis der gesamten schriftlichen Prüfung und die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Absatz 3 legt die notwendigen Teile der mündlichen Prüfung fest und gibt eine Mindestprüfungszeit von fünfzehn Minuten je Prüfungsfach vor. Die Absätze 4 und 5 schließlich bestimmen das Verfahren zur Ermittlung des Endergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 18 Absatz 1 umreißt den Prüfungsstoff für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Absatz 2 legt den zeitlichen Rahmen für das früheste und das späteste Eintreten in die Prüfung fest. Als frühesten Termin nennt Absatz 2 den Ablauf der Mindeststudiendauer, weil nur so sichergestellt werden kann, dass der Kandidat das notwendige Wissen und die notwendigen Fähigkeiten erworben hat. Im übrigen soll durch den Zeitrahmen den Universitäten ein Planungsspielraum für die Abhaltung der Prüfungen eröffnet werden, der allerdings nicht zu Lasten der Kandidaten gehen darf. Zudem bestimmt Absatz 2 als notwendigen Bestandteil der Prüfung eine mindestens vierwöchige häusliche Arbeit. Von der häuslichen Arbeit kann nicht abgesehen werden, weil nur auf diese Weise durch den schriftlichen Teil der Prüfung belegbar ist, dass der Kandidat zu einem selbständigen vertiefenden wissenschaftlichen Arbeiten in der Lage ist. In Aufsichtsarbeiten oder mündlichen Prüfungen ist dies in vergleichbarer Weise nicht möglich. Diese Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten ist aber ein zentrales Ziel des juristischen Studiums. Allerdings kann dem Kandidaten die

Wahl zwischen der Fallbearbeitung und der Themenarbeit belassen werden, denn Fallbearbeitung und Themenarbeit eignen sich gleichermaßen zur Überprüfung des Standes dieser Befähigung zum Examenszeitpunkt. Schließlich bestimmt Absatz 2 ein Mindestmaß an weiteren zu erbringenden Prüfungsleistungen, wo–zu neben der mündlichen Prüfung auch die Anfertigung von zwei mindestens vierstündigen Aufsichtsarbeiten zählt. Absatz 4 stellt klar, dass die Prüfungsinhalte dieser beiden Aufsichtsarbeiten aufeinander abgestimmt sein sollen, und dass Gegenstand einer dieser Aufsichtsarbeiten auch ein Thema sein kann. Absatz 5 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, und Absatz 6 besagt, dass auch die Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 7 Absatz 5 bei der Auswahl des Prüfungsstoffs berücksichtigt werden sollen. Absatz 7 bestimmt das Verfahren zur Ermittlung des Endergebnisses der universitären Studienabschlussprüfung.

§ 19 besagt, wann die juristische Studienabschlussprüfung insgesamt bestanden ist und wie sowie mit welcher Gewichtung der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung das Endergebnis der juristischen Studienabschlussprüfung zu ermitteln ist.

§ 20 betrifft die Rechtsfolgen einer nicht bestanden juristischen Studienabschlussprüfung und die Möglichkeit zur Wiederholung. Die in Absatz 3 dem Justizprüfungsamt eingeräumte Befugnis, dem Kandidaten Auflagen in zeitlicher Hinsicht sowie zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen während einer Sperrfrist zu erteilen, soll dazu führen, dass der Kandidat bei seinem wiederholten Eintritt in die Prüfung Aussichten auf Erfolg hat.

§ 22 beschreibt die wesentlichen Ziele des Vorbereitungsdienstes und enthält hierbei drei Gesichtspunkte hervor : Die erfolgreiche Einführung in die praktische juristische Arbeit, die Umsetzung des bereits Gelernten in die Praxis und die Befähigung selbständiger Einarbeitung auch in nicht vertraute Aufgabenstellungen.

§ 27 legt die Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes fest. Der Vorbereitungsdienst dauert insgesamt 24 Monate und gliedert sich in fünf Stationen. Die Ziffern 1 bis 5 in Absatz 1 machen vier Stationen zur Pflicht und belassen eine fünfte Station in der Wahl des Rechtsreferendars. Die Stationen 1 und 2 in Zivilsachen und in Strafsachen müssen bei Gericht oder – die Ausbildung in Strafsachen – bei einer Staatsanwaltschaft abgeleistet werden. Die Station 3 muss in der Verwaltung erfolgen. Die Station 4 kann nach der Wahl des Rechtsreferendars bei Rechtsanwälten oder in Rechtsabteilungen von Unternehmen oder Verbänden abgeleistet werden. Diese Gleichsetzung von Rechtsanwälten mit Rechtsabteilungen ist gerechtfertigt und zudem sachdienlich, weil es sich jeweils unmittelbar um rechtsberatende Berufe handelt. Zudem ist dieser Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 teilbar, sofern die Mindestzeit eingehalten wird. Bis zu einer Dauer von 5 Monaten kann die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 3 auch im Ausland oder bei Ausbildungsstellen mit lediglich mittelbaren Bezügen zu rechtsberatenden Tätigkeiten stattfinden; insbesondere auch bei Unternehmen, Verbänden, Notaren oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dadurch sollen die beruflichen Qualifikationen der Rechtsreferendare insbesondere für Tätigkeiten in der Wirtschaft entscheidend verbessert werden, denn bei diesen Ausbildungsstellen in der Wirtschaft oder bei Verbänden können notwendige interdisziplinäre oder für sonstige notwendige Analogkompetenzen wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und erlernt werden, die für Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich unverzichtbar sind. Damit trägt gerade diese Wahlmöglichkeit in Absatz 2 dazu bei, auch in der Referendarausbildung dazu beizutragen, dass die "Schere" zwischen Qualifikations- und Anforderungsprofilen im Bereich der Wirtschaft geschlossen wird.

§ 28 legt fest, dass über die Leistungen des Rechtsreferendars in jeder Ausbildungsstation ein Zeugnis in Noten und Punkten anzufertigen ist, das zudem eine zusammenfassende schriftliche Leistungsbeurteilung enthalten muss. Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Gesetzestext ist notwendig, denn diesen Ausbildungszeugnissen kommt eine wesentliche, vielfach über die Ausbildung hinausgehende Bedeutung zu. Die Zeugnisse der Ausbildungsstationen spielen erfahrungsgemäß in Bewerbungsverfahren eine erhebliche Rolle, wenn sie den in diesem Gesetzentwurf abverlangten Anforderungen entsprechen. Sie können in Einzelfällen für eine Einstellung oder Nichteinstellung entscheidend sein.

Die §§ 31 bis 35 betreffen das juristische Staatsexamen als zweites Examen, dessen Bestehen die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes und der rechtsberatenden Berufe begründet. Die formalen Regelungen entsprechen dem Wesen nach denjenigen, die für die Studienabschlussprüfung gelten.

§ 32 Absatz 1 gliedert das juristische Staatsexamen ebenfalls in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (§ 32 Absatz 1). Gegenstand nach Absatz 2 sind als Pflichtfächer Allgemeines Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der verfahrens- und prozessrechtlichen Bezüge und der berufspraktischen Inhalte und ein vom Rechtsreferendar in der Wahlstation gewähltes Berufsfeld.

§ 33 Absatz 1 legt fest, dass das juristische Staatsexamen in seinem schriftlichen Teil ein reines Klausurenexamen, bestehend aus mindestens acht Aufsichtsarbeiten, ist. Dabei wird in dem juristischen Staatsexamen ebenfalls Wert auf möglichst gleichmäßige thematische Streuung der Aufsichtsarbeiten zwischen und in den einzelnen Pflichtbereichen sowie im Wahlbereich gelegt. Dies regelt Absatz 2 ebenso wie die Vorgabe, dass jeweils eine der Prüfungsaufgaben in den Pflichtfächern Aufgaben aus der rechtsberatenden Praxis zum Gegenstand haben soll.

§ 34 Absatz 2 besagt, dass neben den mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern ein Aktenvortrag zu halten ist. Insoweit sind dem Rechtsreferendar zwar bezüglich des zu prüfenden Faches Wahlmöglichkeiten eingeräumt; nicht aber hinsichtlich der Themenstellung. Insbesondere kann die Aufgabe auch in der Bearbeitung einer anwaltlichen Akte bestehen.

Die Beibehaltung des Aktenvortrags in der juristischen Staatsprüfung als zweitem Examen ist von zentraler Bedeutung. Die Fähigkeit zum zusammenfassenden mündlichen Vortrag eines Aktensachverhalts sowie zur mündlichen Erörterung der damit zusammenhängenden Rechtsfragen ist im Grunde die juristische Schlüsselqualifikation schlechthin. Sie ist in der täglichen Praxis und in nahezu allen rechtsberatenden und rechtsanwendenden Berufsfeldern unverzichtbar. Der Rechtsanwalt oder Verwaltungsbeamte zumindest des höheren Verwaltungsdienstes muss vor Gericht vortragen können, der Richter den Streitstoff in der mündlichen Verhandlung oder intern in den Kammern und Senaten erörtern, und der Rechtsanwalt muss vergleichbare Erörterungen auch noch "allgemein verständlich" gegenüber seiner Mandantschaft vornehmen können, die zumeist ja rechtliche Laien sind.

§ 45 enthält Regelungen betreffend den Übergang von der Anwendung der alten Rechtsvorschriften über die Juristenausbildung zu den neuen Vorschriften nach diesem Gesetz. Absatz 1 enthält hierzu für Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der universitären Ausbildung begonnen haben, die Wahlmöglichkeit, ob sie diese nach der alten Rechtslage oder nach diesem Gesetz sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften fortsetzen und beenden wollen. Für Studenten hat diese Wahlmöglichkeit wegen der Zielsetzung dieses Gesetzes erhebliche Bedeutung, denn die Ausbildung nach diesem Gesetz soll ihre Qualifikationsprofile erheblich

erweitern und am Berufsleben ausrichten, um so ihre Berufschancen zu verbessern. Gleichzeitig binden sich Studenten vielfach noch am Beginn ihrer Ausbildung beziehungsweise in relativer zeitlicher Nähe hierzu, weshalb auch ein teilweises "Umlernen" für sie noch sinnvoll sein kann.

Sigmar-Peter Schuldt  
Parlamentarischer Geschäftsführer